



INFO BRIEF Nr. 7

für das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder
des Versorgungswerkes,

einer guten Übung folgend nutzen wir auch in diesem Jahr die Gelegenheit, Sie neben dem derzeitigen Stand Ihrer Rentenanwartschaften über aktuelle Themen des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen zu informieren.

I. Zum 01.04.2003 ist durch das „2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eine **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse erfolgt**. In dem Gesetz sind zwei wesentliche Rechtsänderungen enthalten:

- a) **Anhebung der Einkommensgrenzen für geringfügig Beschäftigte**
- b) **Festlegung geringerer Rentenversicherungsbeiträge bei monatlichen Arbeitsentgelten zwischen 400,01 und 800,00 Euro pro Monat**

Zu a) Anhebung der Einkommensgrenzen für geringfügig Beschäftigte.

Bisher betrug die Arbeitsentgeltgrenze, bis zu der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung vorlag, monatlich 325,00 Euro. Mit Wirkung ab **1. April 2003** legt § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV fest, dass Versicherungsfreiheit künftig vorliegt, soweit das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung regelmäßig nicht **400,00 Euro pro Monat** übersteigt.

Wie bisher werden die Einkünfte mehrerer geringfügiger Beschäftigungen zusammengerechnet.

Für geringfügig Beschäftigte, die rentenversicherungsfrei sind, hat der Arbeitgeber einen Arbeitgeberanteil in Höhe von **12%** an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Mit diesem Beitrag des Arbeitgebers werden jedoch keine Ansprüche auf Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit / Erwerbsminderungsrente, auf vorgezogene Altersrente sowie Rehabilitationsleistungen erworben. Der Beitrag wirkt lediglich für den Anspruch auf Altersrente und führt zu einem minimalen Anspruch.

Erhalten geblieben ist jedoch die Möglichkeit, für die Versicherungspflicht **zu optieren**. Der Versicherte hat dann einen eigenen Beitrag in Höhe von derzeit 7,5% zu tragen.

Für geringverdienende Mitglieder des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen hat dies den Vorteil, dass bei Gebrauch des Optionsrechts eine bereits erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht von der BfA auch für den 400,00 Euro Job gilt und die Beiträge für die geringfügige Beschäftigung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) an das Versorgungswerk rentenwirksam entrichtet werden.

Wenn Sie von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen Sie durch Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Ein solcher Verzicht entfaltet nur Rechtswirkung für die Zukunft, das heißt, die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Eintrag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, es sei denn, Sie bestimmen selber einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies verlangt.

Zu b) Festlegung geringerer Rentenversicherungsbeiträge bei monatlichen Arbeitsentgelten zwischen 400,01 und 800,00 Euro pro Monat

Völlig neu geregelt hat der Gesetzgeber die Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer, die einen monatlichen Verdienst zwischen 400,01 und 800,00 Euro monatlich erzielen. Erzielen Sie ein Arbeitsentgelt, das in diese sogenannte „Gleitzone“ fällt, hat der Arbeitgeber die Hälfte des derzeit gültigen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, mithin 9,75% des individuell erzielten Arbeitsentgeltes, an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen zu entrichten. Dagegen hat der Arbeitnehmer nicht den vollen Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von ebenfalls 9,75% abzuführen. Vielmehr hat der Gesetzgeber in § 163 Abs. 10 SGB VI eine Formel für einen ermäßigten Arbeitnehmeranteil geschaffen, nach der der vom Arbeitnehmer zu leistende Rentenbeitrag monatlich zwischen 7,76 Euro (bei einem Monatsverdienst von 400,01 Euro) und 78,00 Euro (bei einem Monatsverdienst von 800,00 Euro) beträgt.

Sollten Sie ab dem 01.04.2003 eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen haben bzw. in der Zukunft aufnehmen, bitten wir Ihren Arbeitgeber bzw. über diesen dessen Steuerbüro ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ihr Monatsverdienst in der vom Gesetzgeber neu geschaffenen Gleitzone liegt. Nur dann ist gewährleistet, dass die Beiträge exakt berechnet und in der richtigen Höhe an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen abgeführt werden.

Es besteht auch hier die Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung zu verzichten und auf diese Weise den unveränderten Beitrag zum Versorgungswerk zu entrichten.

II. Einkommensnachweise zur Beitragsfestsetzung für Selbstständige

Das Versorgungswerk fordert die notwendigen Einkommensnachweise zur Beitragsfestsetzung für selbstständige Tierärzte jedes Jahr im Herbst an. Der Einkommensnachweis kann erbracht werden zum Beispiel durch eine vom Steuerberater unterzeichnete Gewinnermittlung oder Einnahme-Überschussrechnung, schriftliche Auskunft des Steuerberaters oder durch den Steuerbescheid des jeweiligen Jahres.

Im Interesse einer für alle Teilnehmer des Versorgungswerkes kostengünstigen und effizienten Verwaltung würden wir uns sehr freuen, wenn Sie die Einkommensnachweise so schnell wie möglich einreichen könnten. Arbeits- und kostenintensive Erinnerungsaktionen könnten so vermieden und Verwaltungskosten gespart werden. Sollten Ihnen die Einkommensnachweise noch nicht vorliegen, melden Sie sich bitte trotzdem bei der Verwaltung des Versorgungswerkes.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen die Verwaltung - Herr Achilles Tel. 030 / 816002-62 – jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Thüringen

Dr. Oehme
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

